

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 36 (1915)

**Artikel:** Geschichte von Tägerig

**Autor:** Meier, Seraphin

**Kapitel:** XVIII: Heimarbeit und anderes Tun und Treiben

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schwerden im Gemeindewerk (z. B. beim Arbeiten an Straßen usw.) leiden muß, hat soviel Holz aus dem Laubwald als Gabenholz zu beziehen, wie andere Bauern. Angesichts des schwachen Holzbestandes sollen die Holzgaben für die Bauern und Tauner nach Verhältnis verkleinert werden. Die Auseilung hat durch das Los zu geschehen.

Damit die Fronwälder nicht „untertrieben“ werden, soll fürohin, wer ins Holz geht, bei Straf der Trüllen kein „hauend Geschirr“ mit sich in die Fronwälder tragen. Stückig dürfen nur noch mit Erlaubnis der Gemeinde und des Zwingherren und in Fällen der höchsten Not gehauen werden, dies, um dem stark eingegriffenen Missbrauch, alle Jahre frisch zu hauen und sie, die Stückig, zu verbrennen, zum höchsten Schaden der Fronwälder, entgegenzutreten.

Der Weidgang. Die Bauern sollen auch fernerhin das Recht haben, bis zum Beginn der Ernte auf den Ückern zu weiden. Nachher soll das Weiden aber eingestellt sein bis die letzte Zehntengarbe aus dem feld geschafft ist. Nach Schluß der Ernte darf wieder geweidet werden, wie von altem her geübt worden. Entsteht vor der Erntezeit beim Aufstreiben des Viehes in die Ägeren den Anstoßern Schaden und wird der Name des Täters bezw. Schuldigen verschwiegen, so haben alle Bauern insgesamt den Beschädigten schadlos zu halten.

Die Stür und Brüch sollen, wie bisher, geübt werden, d. h. die Bauern zahlen zwei Teile daran, die Tauner einen Teil.

Lauben. Was einer in einem Tag zusammenrechen kann, darf er heimführen oder heimtragen.

### XVIII.

## Heimarbeit und anderes Tun und Treiben.

Wenn weitaus die große Mehrheit der Leute von Tägerig von jeher sich landwirtschaftlicher Tätigkeit widmete, so gab es im Dorfe auch verschiedene Handwerker, namentlich Schuhmacher, Schneider, Eismer (1685), Strumpfweber, Küfer, Schreiner, Tischmacher (Johann Huber, Tischmächerli 1673), Wagner. Daneben gab es noch Färber, Pudermacher (1722), Salpeterbrenner, Ummelemähler und, wenn von Zunamen stets auf einen Beruf geschlossen werden darf, Kerzenmacher und Seifensieder (eine Familie hatte den Zunamen „Kerzenmanns“, eine andere „Seifensieders“).

Das färben war kein freies Gewerbe. Als nämlich im Jahre 1663 Adam Meier von Tägerig in seiner Heimatgemeinde den färberberuf ausüben wollte, so mußte er vorerst von färber Kurz in Mellingen die Bewilligung hiezu einholen. Er erhielt sie gegen eine jährliche Gebühr von 3 Gl. Doch wurde an die Erlaubnis die Bedingung geknüpft, „Meier dürfe den Leuten nicht nachlaufen mit dem färben ins Haus.“ Die Abmachung erfolgte auch vor Schultheiß und Rat und wurde von denselben urkundlich festgelegt.

Im 18. Jahrhundert war es unter den wohlhabenden Klassen Brauch, Perrücken zu tragen und die Haare mit zu Pulver zerriebener Weizenstärke (Puder) zu bestreuen. Die Herstellung dieses Haarpuders erfolgte durch den Pudermacher. Ein solcher war Hans Jakob Meyer zu Tägerig (1723—34). Er bediente sich bei der Puderfabrikation einer „Pudermühli“. Diese hatte ihren Platz in einem Raum des Wohnhauses und wurde vermutlich von Hand in Bewegung gesetzt.

Ein wichtiger Erwerbszweig der Tägriger war die Umlungsfabrikation. Sie wurde als Hausindustrie betrieben und hat sich bis in die Neuzeit zu erhalten gewußt. Während aber noch vor sechzig Jahren sozusagen in jedem Bauernhause „Ammelmeahl“ fabriziert wurde, beschäftigt sich jetzt nur noch eine Familie mit der Herstellung dieses Stärkemittels. Auch in den Nachbardörfern Neschelnbach, Niedergil, Wohlen und Mägenwil gab es früher „Ammelmeähler“, wie die Umlungsfabrikanten kurzweg genannt wurden. Doch scheint der Hauptsitz der Fabrikation Tägerig gewesen zu sein. Wann, von wem und von woher sie hier eingeführt wurde, läßt sich nicht sagen. Die ältesten Nachrichten gehen in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück. Am 23. Januar 1649 erschienen nämlich Ulrich Zimmermann und Marti Meier, beide von Tägerig, vor dem Kleinen Rat zu Mellingen. Dabei ließ ersterer vorbringen, Meier habe gesagt, er, Zimmermann, habe halbe Pfunde Ammelmeahl für ganze Pfunde verkauft. Am 4. Februar 1650 bezeugten Felix Seiler und Jögli Meier von Tägerig vor der gleichen Behörde, sie hätten gesehen, wie Heinrich Huobschmid, ebenfalls von Tägerig, auf dem Markt zu Neuenburg beim Wägen von Ammelmeahl in betrügerischer Weise die Schnur auf den Wagsteg gelegt, bezw. um den „wagkennel“ herumgewickelt habe. Huobschmid wurde nachher wegen Betrug und ansänglichem Leugnen zu 400 n Buße, Gefangenschaft und Kosten verfällt.

Bei der Herstellung der Amlung verwendete man vorzugsweise Kernen von Dinkel, zuweilen auch von Weizen, aber der Dinkel liefert besseres Aummehl. Der Betrieb war ziemlich einfach. In eine eichene Stande von 150 bis 300 Liter Inhalt werden 5 bis 6 Sester Frucht eingeleget, diese mit Wasser übergossen, bis sie davon völlig bedeckt ist. Die Stande hat ihren Platz im Hintergaden neben der Küche, zur Winterszeit in der Wohnstube. Das Einlegen erfolgt gewöhnlich am Morgen. Nach ca. 3 Tagen geht die Frucht in Gährung über und quillt auf, das Wasser wird sauer und es entstehen auf der Oberfläche desselben kleine und größere Blasen, die aber gegen das Ende des Gährungsprozesses nach und nach wieder platzen und zusammenfallen. Ist dieser Moment eingetreten — im Sommer geht das, vom Zeitpunkt des Einlegens an gerechnet, 4—5 Tage, im Winter 8 Tage —, so wird der ganze Inhalt herausgehoben und in eine sogenante Spülstande geschüttet. Diese hat unten, nahe am Boden, ein Loch mit einem Zapfen darin und über diesem einen beweglichen Rost aus Weißblech mit Löchlein, so groß, daß sie wohl das Wasser, nicht aber die inzwischen ganz weich gewordenen Körner, durchlassen. Nun wird der Kernen ausgewaschen, d. h. man läßt durch Ausziehen des Zapfens das Gährwasser abfließen, schüttet frisches Wasser über die Frucht, röhrt alles mit einem meterlangen, hölzernen Ruder untereinander, zieht den Zapfen wieder heraus und fährt so fort, bis der Kernen völlig sauber gewaschen und gespült ist. Das Abwasser dient als guter Trank für die Schweine. Nachher wird die Frucht mittelst einer „Mahli“ gemahlen. Diese besteht der Hauptsache nach aus zwei 45 cm langen, 20 cm dicken, durch Kurbeln drehbaren Walzen und einer auf letztere gestellten, vierkantigen „Drücke“, in welche die zu mahlende Frucht geschüttet wird. Die Mahli ruht auf einer von vier hölzernen Füßen gestützten „Trage“. Nicht zu vergessen auch das Tragständli, d. h. eine etwa fußhohe, über zwei fuß weite Kufe, welche direkt unter die Walzen auf den Boden gestellt wird und zur Aufnahme der gemahlenen Frucht bestimmt ist. In älterer Zeit hatte man hölzerne Walzen, in neuerer Zeit dagegen Walzen aus Stahl.

Auf das Mahlen folgt ein nochmaliges Spülen. Dabei entsteht jetzt aber eine weiße Brühe. Man schüttet dieselbe durch ein feines Rößhaar sieb in eine größere, leere Stande, faßt den Bodensatz in den dünn gewobenen, leicht durchlässigen Trettsack und wälzt ihn mit den Fäusten gehörig durch, unter Zuschütten von frischem Wasser. Läßt

sich nichts mehr aus dem Sack herauspressen, so wird er zusammen-  
geschlagen und unter den Schlägel gelegt. Dies ist ein gevierter,  
 $44 \times 30 \times 16$  cm großer, an einem langen Hebel befestigter Holzklotz.  
Das eine Ende des Hebels ist in einem senkrecht stehenden Pfosten  
eingelassen, am andern hängt an einer Kette ein 60—70pfündiger  
Stein. Der Schlägel drückt das letzte Tröpflein Wasser aus dem Sack.  
Was im letztern jetzt noch zurückbleibt, sind nur die Häutchen der  
Körner. Man heißt sie „Huble“. Sie sind gut für's Rindvieh und  
für die Schweine, auch die Hühner fressen sie gern. Das abgelaufene  
Wasser lässt man einen Tag lang stehen, damit sich die gewonnene  
Stärke völlig setzen kann, schöpft nachher das Wasser ab, ersezt es  
durch frisches, röhrt das Ganze wieder, schließlich wird der Bodensatz  
herausgenommen. Was ganz fest ist, heißt Vorschutz oder fini und  
gibt das feinste, das weiße Ummelmehl. Die oberste, weniger feste  
Schicht gibt das „rude“ Ummelmehl. Mit einander vermischt, ergeben  
sie „s Mittel“. Nach dem Herausnehmen wird die Stärke in ein  
Stück ungebleichtes Baumwollentuch gefaßt und unter dem Schlägel  
nochmals ausgepreßt, diesmal in würfelförmigen Stücken von ca. 16 cm  
Durchmesser. Man lässt die Stücke gehörig austrocknen auf Säcken  
oder hölzernen Gättern, im Winter auf dem warmen Steinofen  
(„Chouschd“), oder auf dem Kachelofen, im Sommer auf der Holz-  
beige vor den Stubenfenstern. Da sich während des Trocknens Staub  
und andere Unreinigkeiten an die Stücke setzen, so müssen diese nachher  
auf allen Seiten geschabt werden. Ist der Trocknungsprozeß beendigt, so  
werden die Stöcklein in kleine Stücke zerbrochen, zuletzt zerfällt alles in  
kleine Krümchen. Dann ist das Ummelmehl fertig und verkaufsfähig.

Je nachdem einer für seine Ware Absatz fand, kam er in den  
fall, wöchentlich zwei-, drei-, viermal oder gar täglich Umlung zu  
fabrizieren. Das meiste Mehl wurde verhausiert. Männer faßten es  
in Säcke, einen bis anderthalben Zentner auf einmal, luden es auf  
ein Räf und trugen es so am Rücken mit sich weg, andere beluden  
damit eine Stoßbähre und nahmen doppelte Last. Auch ältere Meitli  
zogen aus, doch trugen sie die Umlung in langen, niedern Zainen auf  
dem Kopf. Eine kleine Schalenwage durfte dabei nie fehlen. Die  
Reise ging nach allen Richtungen und nahm Tage und Wochen in  
Anspruch. Das Weibervolk hausterte in den näher liegenden Dörfern  
und Talschäften, das Männervolk dagegen kam bis nach Zofingen,  
Bern, ins Welschland hinein. Im 17. Jahrhundert fuhren sie auf

dem Luzerner Güterschiff die Reuž, Aare und Rhein hinunter bis nach Basel. Abnehmer waren besonders die Buchbinder und Buchdrucker, die Baumwollenweber, die Hausfrauen, in neuerer Zeit auch die Zigarrenfabrikanten im Seetal. Was den Preis anbetrifft, galt im Jahre 1718 das Pfund „Ummelemähl“ einen halben Gulden. Reichte die selbst gepflanzte Frucht nicht aus, so bezog man auch Kernen von auswärts, sogar vom Rafzerfelde her. Manche Amlungshausierer mögen auf ihren Reisen gleichzeitig Botendienste besorgt haben. Wenigstens weiß man, daß am 19. April 1794 die Stadt Bern den Beitrag von 4,000 Gl., welchen sie auf Ansuchen der Herren von Mellingen für den Bau einer neuen Brücke über die Reuž geliehen hatte, nebenbei bemerkt, zum bescheidenen Zinsfuß von 1%, dem Johannes Stöckli, Ummelemähler zur Vermittlung anvertraute, der das Geld dann auch richtig seiner Obrigkeit in Mellingen überbrachte.

Im Jahre 1774 kamen C. M. und J. B. vor Gericht wegen Benützung der gemeinsamen Stube zur Amlungsfabrikation. Sie vermeinen, daß jeder seinen Platz brauche und mithin die Stube geteilt werde und keiner vom andern gehindert werden sollte. Das Gericht erkannte hierauf, sie sollen die Stube miteinander teilen nach Billigkeit, oder dann mit einander ein Überkommenus treffen.

Eine Industrie, die im freiamt Hunderte von fleißigen Händen beschäftigt, ist bekanntlich die Strohflechterei. Sie soll zu Ende des 17. Jahrhunderts aus dem Schwarzwald nach Wohlen verpflanzt worden sein und sich von dort in die benachbarten Dörfer weiter verbreitet haben. Sicher ist, daß sie ihren Weg bald auch nach Tägerig fand, indem dort bereits im Jahre 1725 Strohgeflecht angefertigt wurde. Die Strohflechterei wurde ebenfalls als Hausindustrie betrieben. Als Arbeitslokal diente die Wohnstube. Auch das Zurüsten des Materials (das Ausschneiden der Halmen aus dem Flechtschaub, oder das „Halmenushaue“) erfolgte in der Stube. Während die Amlungsfabrikation fast ausschließlich Sache der Männer war, betätigten sich bei der Strohflechterei vorzugsweise Frauen und Kinder. Hatten sie ein Stück Flecht fertig, so wurde es mittelst der hölzernen „flächtribi“ glatt „gerieben“ (gewalzt), nachher auf das „flächtmäss“ (ellenlanges, = 60 cm langes, dünnes, glattes Brettchen) „ufgeschlage“ (gespannt). Um während des Flechtens von Zeit zu Zeit die Finger benetzen zu können, hatten die Flechterinnen auf dem Tisch ein „Tüpfli“, d. h. ein kleines Geschirr (Tasse) mit Wasser darin, vor sich stehen.

Am 2. September 1773 wurde bei Anlaß einer Fertigung Johannes der „Scheinhüötler“ genannt. Dieser Zuname läßt vermuten, daß damals in Tägerig neben der Strohflechterei noch „Schinhüte“, d. h. 60 cm im Durchmesser haltende, niedere Strohhüte für Frauen angefertigt wurden.

Eine wichtige häusliche Beschäftigung des weiblichen Geschlechts war das Spinnen des Hanfes und des Flachses. Es fehlte deshalb in den Bauernstuben das Spinnrad nicht und der Haspel.

Im 18. Jahrhundert finden wir zu Tägerig unter den Fahrhabegenständen auch Baumwollenräder und Baumwollenkarden, was darauf schließen läßt, daß die Besitzer derselben mit der Verarbeitung von Baumwolle etwas zu verdienen suchten.

Bei der Strumpfweberie bediente man sich besonderer Webstühle. Es gab zweierlei Webstühle, feine, sogenannte Dreinadelstühle und grobe (Zweinadelstühle). U.-Vogt Bernhard Seiler kaufte im Jahre 1785 von Strumpfweber Bernhard Seiler zu Möriken ein Paar solcher Stühle um 36 Dublonen.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts betrieb Joseph Stöckli an der Reuß eine Sägemühle. Im Frühjahr 1805 bewarb er sich beim Kleinen Rat des Kantons Aargau um das Recht, neben der Säge noch eine Schleife errichten zu dürfen. Das Gesuch wurde ihm mittelst Konzession vom 10. Mai gleichen Jahres bewilligt unter „Auflag jedoch von fünf Batzen jährlichen Bodenzinses, welchen er jeweilen auf Martinstag und zwar das erstemahl im Jahre 1805 an den Bezirksverwalter in Bremgarten abzuliefern haben wird, Alles so lang es uns beliebt und gefällt und der Stöckli oder andere Besitzer dieses Wasserwerks nicht zu begründeten Klagen Anlaß geben.“

Eine Zeitlang waren mit der Säge und der Schleife auch eine Gipsmühle, sowie eine Gerstenstampfe verbunden. Das Gebäude ist im Jahre 1885 abgebrannt.

Eine Getreidemühle fehlte zu Tägerig unter dem alten Regiment. Die Leute waren also genötigt, ihre Frucht auswärts mahlen zu lassen, zum größten Teil, wenn nicht ausschließlich, wohl in Mellingen selber, wo bereits im Jahre 1248 eine Mühle bestand, zu der dann später noch eine zweite kam. Das Fehlen einer Getreidemühle im Zwing Tägerig zur Zeit der Untertanenherrschaft mag mit der Tatsache im Zusammenhang stehen, daß zur Errichtung solcher gewerblicher Betriebe die Erlaubnis der Obrigkeit erforderlich war.

Das Jahr 1838 half dem Mangel ab. Peter Meier von Tägerig reichte nämlich dem Kleinen Rat ein Gesuch betr. „Conzession eines Radrechts für eine Getreidemühle auf dem seinem Hause gegenüberliegenden, ihm eigenthümlich angehörigen Platze am dortigen Dorfbache“ ein. Neunzehn Bürger des Orts erhoben zwar gegen die Errichtung dieser Mühle Protest, da sie eine Schädigung ihrer Interessen befürchteten. Sie wurden aber abgewiesen, indem der Kleine Rat dafür hielt, es könne von einer Störung des Dorfbaches keine Rede sein, die Opponenten würden an dem freien Gebrauche des Wassers gar nicht gehindert werden, dagegen aber könne die Errichtung dieser Mühle für ganz Tägerig vorteilhaft sein. Die Konzession wurde also erteilt (13. August 1838) und das Mahlwerk kam zu stande. Als Rekognitionsgebühr hatte Meier jedes Jahr, erstmals auf Martini 1838 den Betrag von fr. 40. — zu entrichten. Die Mühle hat mehrere Jahrzehnte hindurch geklappt, ist aber, dem Beispiel von Dutzenden anderer Bauernmühlen folgend, wieder verstummt.

In der oberhalb des Dorfes sich öffnenden, vom Dorfbach und von Mühlebach durchflossenen Schlucht, früher Sandloch genannt, beuteten die Besitzer der Mühle lange Zeit hindurch einen Sandsteinbruch aus. Schon am 19. Oktober 1819 hatte Mathe Meyer, Josten, Vater des vorgenannten Peter Meier von der Gemeinde Tägerig zum Preise von 208 fr. ca.  $\frac{1}{2}$  Jucharten Steinbruchland in der gleichen Gegend gekauft. Dabei war von der Verkäuferin die Bedingung gestellt worden, es solle nur der Steinbruch und nicht der Platz verkauft sein, so daß dieser zu allen Zeiten der Gemeinde zugehören und verbleiben soll. Der Käufer soll auch verpflichtet sein, den Schuh Stein einem Gemeindebürger um 2 Kreuzer „rechter“ zu verkaufen, als einem fremden, d. h. einem Einsassen oder Auswärtigen. Der Käufer soll „befügt sein, keine Mürsteine außer der Gemeinde zu verkaufen. Zum Gemeindebrunnen soll er einen Brunnenstock aus diesem Steinbruch unentgeltlich geben.“

Handel und Verkehr. Der Handel war nicht freigegeben, vielmehr wurde er wiederholt durch hochobrigkeitliche Mandate eingeschränkt. Überflüssige Frucht z. B. durfte nicht bei den Häusern oder Speichern der Bauern noch bei den Mühlen gekauft oder verkauft werden, sondern die Verkäufer hatten dieselbe ins Kaufhaus nach Mellingen zu bringen. Bloß den Nachbaren durften an Ort und Stelle  $\frac{1}{2}$  bis 2 Mütt zur Nahrung verkauft werden. Wer

auf Jahr- oder Viehmärkten Vieh aufkauft, mußte dasselbe 6 Wochen und 3 Tage an seiner „fuohr“ (Fütterung) erhalten, bevor er es wieder verkaufen durfte. Zwischenhandel auf dem Markte war verboten, ebenso auch der Vorlauf. Als im Jahre 1662 ein Tägriger auf der Straße einem Fuhrmann „Scheyen“ (Zaunpfähle) abkaufte, „vñ dem fürkauf und ihn nit lassen in die Stadt kommen, daß ein jeder Bürger könne kaufen, wie er“, büßte ihn der Rat zu Mellingen mit 12 Batzen; gleicherweise mußte im nächstfolgenden Jahre ein anderer, weil er am Jahrmarkt ein Schwein gekauft und dasselbe sofort wieder verkaufen wollte, ohne es „abzutreiben“, d. h. mit sich heimzunehmen, 5 n. Buße zahlen.

Im Jahre 1795 endlich wurden sieben Bauern von Tägerig, die trotz oberhoheitlichen Mandaten im eigenen Dorfe Kernen gekauft, bezw. verkauft hatten, statt im „behörigen Kaufhaus“, so bestraft, daß jeder Verkäufer, vom Mütt, den er verkauft 2 n. und jeder Käufer vom Mütt, den er gekauft, 1 n. Buße zahlen mußte.

Der Warenverkehr erfolgte zu Wasser und zu Land, auf der Reuß durch Frachtschiffe, auf der Landstraße durch fahrende Boten. Im Jahre 1684 wird als Luzernerbote genannt Felix Meier von Tägerig.

Am 10. Mai 1773 büßte das Meyengericht zu Tägerig den Joseph Werder von Mellingen, weil er wider hoheitl. Verordnung auf der Landstraße in dem „Zwing Tägeri mit der gabel-fuohr<sup>1</sup> gefahren“, mit 10 n. (laut Ordnung). Auf Anhalten aber der Gnaden und weil er nur etwas „Capuziner wahren“ gratis geführt, soll er aus besondern Gnaden 3 n. und 1 Urtelgeld.

In Tägerig wurde bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts öffentlich gewirtet, im Jahre 1757 in zwei Wirtschaften. Es waren aber keine ehehafte Gasthäuser oder Herbergen, bloß Schenken. Das Wirten war schon damals an gewisse Verordnungen oder Satzungen gebunden, welche von der Landesobrigkeit erlassen worden waren. Es durfte z. B. kein Wirt und kein Weinschenk in den freien Ämtern einem Gast für mehr als ein Pfund Haller Zehrung geben, ausgenommen fuhrleuten, die auf der Straße fahren und denen, „die so leistend“, ebenso Kindbetterinnen (Verordnung vom Jahre 1551).

Almosengenößige und solche, die in den Gotteshäusern Spenden bezogen, durften überhaupt nicht bewirtet werden gegen Bezahlung.

<sup>1</sup> d. h. mit einem leichten, zweirädrigen Wagen mit einer Gabel statt der Deichsel.

(Die Leistung war eine eigentümliche Einrichtung, die noch aus dem frühen Mittelalter stammte. Wer nämlich „auf einen bestimmten Tag etwas zu zahlen oder zu leisten hatte, bezeichnete der Gegenpartei einige seiner Freunde oder Bekannten als ‚giseln‘ und diese verpflichteten sich, wenn das Versprechen nicht auf die bestimmte Zeit erfüllt wurde, auf Kosten des säumigen Schuldners sich in einem Wirtshause einzulagern, bis der Handel abgetan war.“ Am 17. November 1529 verschrieb sich Ulrich Hübscher von Tägerig gegen Schultheiß und Räte in Mellingen um die Summe von 40  $\text{fl}$  Haller, der dortigen Pfarrkirche jährlich auf Martinstag mit 2  $\text{fl}$  Haller zu verzinsen. Als Unterpfand setzte er dagegen Haus, Hof und was dazu gehörte an Äckern, Matten, Wunn und Weide und aller Gerechtigkeit und stellte außerdem Heinrich Wirt, Untervogt in Hägglingen und Jakob Meyer von Dottikon als Mitgülten und Bürgen. Im weiteren vereinbarten Gläubiger und Schuldner: Wird der Zins von 2  $\text{fl}$  Haller nicht auf Ziel und Tag entrichtet und mahnen Schultheiß und Rat oder ihre Kirchenpfleger die Bürgen und Mitgülten zu Haus und zu Hof oder unter Augen, mündlich oder brieflich, so sollen beide innert den nächsten acht Tagen bei ihrem Eid jedweder selber oder mit einem ehrbaren Knecht an seiner Statt zu Mellingen in das Gasthaus, in das sie genahmt werden, einziehen und darin so lange „Giselschaft“ leisten, bis der schuldige Zins abgetragen und bezahlt ist. Vergeht darob ein Monat und wird der Zins nicht entrichtet, so mögen alsdann die von Mellingen oder ihr Gotteshauspfleger den Hübscher oder seine Erben und die Unterpfänder, und so diese nicht genügen sollten, auch die Güter der Mitgülten und Bürgen samt und sonders angreifen nach Zinsrecht, Sitt und Gewohnheit, bis der Zins samt allen Kosten und Schaden gewährt und bezahlt ist. Geht ein Bürge oder Mitgült mit Tod ab, oder wird er sonstwie unnütz zum leisten, so soll er durch einen andern ersetzt werden.

In die Leiste lag auch, wer wegen einer bei einem Streithandel erlittenen Körperverletzung, die ärztliche Hilfe erforderte, beim Gericht Klage auf Entschädigung erheben wollte. So vernehmen wir aus einer am 24. Mai 1764 vor dem Meyengericht zu Tägerig stattgefundenen Verhandlung, daß des Ummanns Sohn von Nesselbach, Magnus Huobschmid am 26. Dezember 1763 von einigen Knaben von Tägerig also „entsetzlich angegriffen und geschlagen worden, daß er in die Leistung erkennt und deswegen zu seiner Curierung und

Pflegung zu Mellingen 11 Täg in der Leistung gelegen, auch nachgendes bis 23 Täg untauglich ware, Einige arbeith zu Thun wegen den Empfangenen wunden und schmerzen.“)

In jeder Ortschaft, wo eine Wirtschaft bestand, gab es besondere, beeidigte Weinschächer. Tägerig hatte deren zwei. Sie wurden jeweilen bei der Aufführung des Zwingherren von den Zwingsgenossen gewählt. Bei der Wahl kamen in erster Linie Untervögte und Dorfmeier in Betracht. Die Weinschächer hatten den Auftrag, sämtliche Weine, die für die Verwirtung bestimmt waren, nach Geschmack, Farbe und Wert zu schätzen. Andererseits waren die Wirte gehalten, jedesmal, wenn sie wieder ein oder mehrere Fässer Wein in den Keller legen wollten, die Weinschächer zu beschicken. Ungehorsame hatten seitens des Landvogts Strafen an Leib, Ehren oder Gut zu gewärtigen. Am 15. Dezember 1692 wurden z. B. Jakob Bräm vom Gericht mit 5 fl. gebüßt, weil er gewirtet, ohne den Schäzern Anzeige zu machen, ebenso am 19. Dezember 1737 Wirt Felix, weil er ohne Vorwissen der Weinschächer und ohne daß er den Wein hat lassen „anmachen“, ausgewirtet, mit 10 fl.

Der von den Weinschäzern aufgestellte Schätzungspreis war der Verkaufspreis, d. h. nur um diesen Preis durfte der Wein verwirtet werden. Von dem zu verwirtenden Getränk mußte auch zuhanden der Obrigkeit eine Abgabe entrichtet werden, das sogenannte Unigeld; nur was der Wirt an Getränken für den eigenen Haushalt verbrauchte, war abgabenfrei.<sup>1</sup>

Die Wirte und Weinschenken hatten dem Landvogt einen besondern Eid zu schwören, u. a. mit der Verpflichtung, alle Frevel, die sich tags oder nachts in ihren Häusern ereignen würden, innert acht Tagen dem Untervogt anzuzeigen (Verordnung vom Jahre 1555).

Am 12. Dezember 1686 sprachen Schultheiß und Rat in Mellingen den Wirten zu, daß sie den jungen Burschen bei der Nacht nicht so lang zu trinken geben bis um 7 Uhr. Am 12. April 1779 wurde Wirt Caspar Spreuer mit 5 fl. gebüßt, weil er über 12 und 1 Uhr hinaus gewirtet hatte. Die Wirtschaften, Tavernen und Weinschenken mußten der Obrigkeit alljährlich einen Tavernenzins im Betrage von

<sup>1</sup> 1742 verordnete die Tagsatzung, daß das Weinohmgeld nicht nur von dem Elsässer- und Markgräflerwein, sondern von allen fremden Weinen bezogen werden soll.

4—10 ü abzutatten, dafür wurden sie dann aber von derselben gebührend beschirmt.

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai 1786 stellten einige Dorfgenossen dem Untervogt Bernhard Seiler, der das zum Meyerhof gehörende Gebäude Nr. 50 bewohnte, einen „Wirts Meyen“ auf. Nach der Aufrichtung gabs in der Stube des Wirts einen Trunk.

Am 24. Oktober 1828 erteilte der Kleine Rat dem Alt-Ammann Leonhard Stöckli zu Tägerig die Bewilligung zur Ausübung einer Tavernenwirtschaft mit dem Aushängeschild zu den 3 Sternen bis Ende 1830 gegen Entrichtung einer jährlichen Refognitionsgebühr von 50 fr. Diese Wirtschaft bestand bis gegen das Jahr 1876.

Im 18. Jahrhundert wurde bereits mit Karten gespielt, auch das Kegelspiel war bekannt. Da aber die Obrigkeiten fanden, daß „vñ dem spilen by dem gemeinen man vñm Landt allerley vngehorsamme der Jugend vnd Diensten gegen Ihren elteren vnd meisteren Götz-lesterung fluchen, schweren vil vnd mancherlei Zweytracht vnd verderbens, sonderlich by der nacht erfolgen und entspringen“, so wurde verordnet, „daß niemand, weder Jung noch Alt, tags oder nachts, bei 20 ü Strafe irgend ein Spiel, groß oder klein, welche Namen sie auch haben möchten, treiben dürfen; Wirt oder Weinschenken oder Privatpersonen, die wider dieses Verbot in ihren Häusern spielen lassen würden, hätten doppelte Buße, also 40 ü zu gewärtigen. Als einst zwei Burschen in Tägerig wegen des Spielgeldes in Streit gerieten und deswegen der eine den andern beim Gericht verklagte, wurde das streitige Spielgeld vom Gerichtsherrn einfach konfisziert. Am 12. Dezember 1791 wurde fürsprech Zimmermann von einem Mitbürger verklagt, er lasse an Sonn- und feiertagen unter dem Gottesdienst und die ganze Nacht Kegeln, 8—10—12jährige Buben können schon „keigeln“ wie 30jährige. Die liebe Jugend werde angewandt zum Lügen und Betrügen, Rauben und Stehlen, weit und breit finde man kein solches Unglücksspiel, ein „so Sünden Keigel Spiel“, er klagte es zum Höchsten, daß man solches dulde.“

Drei Jahre später (14. Mai 1794) strafte der Gerichtsherr wegen verbotenen Spiels und Meisterlosigkeit zwei Knaben in der Weise, daß sie zwei Stunden neben der „Stud“ (Lasterstud, Pranger) stehen mußten. Damit andere meisterlose Knaben hieran sich „spiegeln“, sollen denselben Karten von einem Spiel mitgegeben und auf ihre Hüte gehetzt werden. Der Wächter mußte dabei Wache halten.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird als Genussmittel der Tabak genannt. Er wurde aus Pfeifen geraucht. Die Obrigkeiten waren aber mit dem Tabaktrinken, wie man damals das Rauchen nannte, nicht einverstanden und erließen deshalb auch wiederholt Verbote gegen dasselbe. So erkannten am 17. Dezember 1665 Schultheiß und Kleiner Rat von Mellingen, es solle bei 10 n. Buße verboten sein, daß fremde oder Einheimische Tabak seihalten oder trinken. Einige Monate später beschickte die gleiche Behörde etliche vom Großen Rat und von den Bürgern wegen Tabaktrinkens vor sich. Die Beklagten entschuldigten sich nun damit, es sei an andern Orten auch verboten worden und nit gehalten, sie hätten also gemeint, es möge nichts schaden. Doch bitten sie um Gnade. Der Rat entließ die Beklagten mit der Ermahnung, sie sollen nicht mehr trinken. (!).

Im Jahre 1784 hatte J. Bl. in Tägerig dem kleinen Sohn des Untervogts Schießpulver in eine Tabakspfeife getan und ihn damit am Gesicht beschädigt. Zur Strafe für diese Bosheit mußte Bl. am Sonntag in der Kapelle während des Ordinäri Rosenkranzes am Abend bei dem Altar knien und beten mit ausgespannten Armen. Eine fernere Buße erließ man ihm wegen seiner „Unvermögenheit“.

Im Jahre 1780 wird auch der Tabaksdose und des Schnupftuchs Erwähnung getan. Es wurde also damals auch Tabak geschnupft.

Am 8. November 1812 beschloß die Gemeinde Tägerig, niemand soll unter einem Strohdach oder auf einem Mist rauchen bei 4 fr. Buß.

Von Volksbelustigungen ist nicht viel zu berichten. Frohe Tage, an denen es im Wirtshaus besonders hoch herging, waren: Die alljährlich wiederkehrende Kirchweihe, die Nachfilbi, das Erntefest, wo sich das Schnittervolk zum „Schnittertanz“ zusammenfand. Manche dieser festlichkeiten hatten aber als Nachspiel eine Schlägerei, die nachher noch das Gericht beschäftigte.

Die ärztliche Kunst wurde auf den Dörfern von Balbierern oder Scherern (Barbiere, Bartscherer) ausgeübt. Studierte Ärzte gab es nur in Städten. Die Balbierer schlugen zu Ader und schröpften. Manche hatten noch eine Badstube inne. Eine solche bestand im Jahre 1653 auch in Mellingen. Sie wurde am 20. Mai jenes Jahres dem Palbierer Jörg Kuon von Oberberken im Elsaß, der bei Anlaß seiner Bewerbung um das Hintersassenrecht darum nachgesucht hatte, übergeben. Als Lohn sollte er von jedem (Badenden), der schröpft, 1 Batzen beziehen, von dem, der nicht schröpft, aber 1 β.

Auch die Hebammie befaßte sich mit dem Schröpfen; nebstdem wußte sie mit der Klystiersprize umzugehen und allerlei heilkräftige Tränklein und Salben zu bereiten. Am 17. Dezember 1778 erinnerte der Pfarrer von Niederwil, Sebastian von Rickenbach, die Gemeinde Tägerig vor Gericht daran, daß der Hebammie der Lohn aufgebessert werden sollte, weil er sehr schlecht sei und „weil doch viel an einer guten Hebammie gelegen.“ Die Gemeinde bestimmte hierauf, die, welche die Hebammie brauchen, sollen inskünftig 10 Batzen geben, dann Speis und Trank nach der alten Ordnung und das ist gesetz für alle künftigen Zeiten.“

Außereheliche Niederkunft wurde gerichtlich bestraft. Als z. B. im Jahre 1785 eine Jungfrau ein Kind geboren hatte, erkannte das Gericht, die fehlbare soll vor Gericht bei offener Porten Gott und eine wohlweise Obrigkeit wegen ihrem Fehler und gegebenen Ürgernis um Verzeihung bitten, den andern zum Exempel, mit einem Strohfranz vom Gerichtshaus bis an die Lästerstud geführt und bei derselben zur Straf 1 Stunde stehen, dem Wächter dann für seine Mühe 20 β bezahlen.

Nahe beim ehemaligen Lindenplatz erhebt sich ein steinernes Kreuz mit der Jahrzahl 1627. Der Ortsage nach soll dasselbe an einen großen Sterbet erinnern, dessen Opfer an der gleichen Stelle, auf der dieses Kreuz steht, begraben worden seien. 1627 war in der Tat ein Pestjahr. Alte Leute zitierten auch einen bezüglichen, übrigens noch für andere Gegenden bezeugten Gedenkvers, der folgendermaßen lautet:

Ist das nid ein Grus,  
Vierzähni us eim Hus?  
Ist das nid e Schmach  
Dritthalbhundert i eimi Grab?

Im Juli des Jahres 1815 herrschten im Dorfe die Kindsblättern, darauf erschienen am 28. Oktober die „Impfer“, um die Kinder zu impfen.

Wie hinsichtlich der Doktoren für die Menschen, so war Tägerig auch bezüglich der Tierärzte von jeher auf andere Orte angewiesen. Stand ein Stück Vieh um, so wurde es, falls von demselben nichts zu Nutzen gezogen werden konnte, auf einem besondern, etwas abseits gelegenen Wasenblätz oder sog. „Schindacker“ verlochet. Die Anlage solcher Plätze war durch Gesetz vom 24. Dezember 1804 anbefohlen worden. Tägerig hatte seinen Schindacker in den Tannen, außerhalb der Rütenen, herwärts der Bandmatten.

Das Verdolben war Sache besonderer Beamten, sogenannter Wasenmeister. Im 18. Jahrhundert übertrugen die Obrigkeiten den Wasenmeisterdienst, der durch einen besondern „Brief“ geregelt war, dem Scharfrichter. Nach einem sub d. 12. Dezember 1782 im Gerichtsbuch Tägerig eingetragenen Auszug aus diesem Brief war dem Meister nach altem Gebrauch zugelassen, sowohl an Märkten, als andern Zeiten des Jahres in den freien Ämtern, im fall ein Haupt Vieh oder Pferd unter 5 R. verkauft würde, dasselbe „um 10 Bz. für die Haut zu seinen Handen und gewalt nemen. Dann solle niemand der Unterthanen weder durch sich selbst noch durch andere einich vieh — roß — rinder oder anderes weder klein noch großes, lebendigs noch todtnes, so abgehent oder sonst zu keiner arbeit mehr nutz wäre, selbst hinweg thun oder vergraben, sondern solches einem scharfrichter zu kommen und durch ihn oder seinen bestellten Knecht, die man bei seinem Haus erfordern soll, hinweg thun lassen solle bei 10 n Buße dem übersehenden, wovon man ihm scharfrichter lohnen solle, so vieles sie von altem hero gebraucht werden.“

Im Jahre 1809 brach in Tägerig unter dem Vieh der Jungenkrebs aus. Da kamen die „Beschauer“, um jedes Stück zu „beschauen“. (Lohn: 5 S pro Stück.)

Bis in die Neuzeit hinein gab es in Tägerig eine familie mit dem Zunamen „s Ushauers.“ Der gleiche Name kommt in Urkunden schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts vor. Der Träger desselben besaßte sich mit dem Kastrieren der Kälber und Schweine.

Der Metzgerberuf durfte nur mit Bewilligung der Obrigkeit ausgeübt werden. Als im Jahre 1708 Bartli Draßt von Büblikon in Tägerig ohne Vorwissen der Herren von Nellingen ein Häuptli Vieh schlachtete, verklagten ihn zwei Metzger des Städtchens. Die Folge war, daß Draßt mit einer Geldbuße von 5 n belegt wurde.

## XIX.

### Zauberei.

Die Leute waren früher stark dem Überglauben ergeben. Man glaubte noch im 18. Jahrhundert an Gespenster, Hexen und Schwarzkünstler und hielt es für möglich, daß Weiber in stande seien, „Graswürmer“ (Raupen) zu machen, oder daß gestohlenes bezw. verlorenes Gut mit Hilfe geheimer Künste dem rechtmäßigen Eigentümer wieder